

Ordnung zum Wahl- und Abstimmungsprozess in der Mitgliederversammlung, beschlossen am 12. Oktober 2021

Teil 1 - Personenwahl

1. Die Versammlungsleitung ist gleichzeitig Wahlleitung, hierbei handelt es sich um eine Einzelperson. Wird für eine Position gewählt, die die Versammlungsleitung aktuell besetzt oder für die die Versammlungsleitung als Kandidat:in aufgestellt werden soll, ist für diese Wahl eine andere Einzelperson als Wahlleitung zu berufen. Die Wahlleitung leitet während des gesamten Wahlvorgangs die Versammlung. Die Wahlleitung bildet den Wahlausschuss.
2. Je Wahlgang wird für jeweils eine Position gewählt. Block-, Listenwahlen oder andere Wahlvorgänge sind nicht vorgesehen.
3. Die Wahlleitung gibt die bisher eingegangenen Vorschläge für die Kandidat:innen bekannt und bittet um weitere Vorschläge. Vorschläge für Kandidat:innen können von jedem Mitglied eingebracht werden. Selbstnennung ist möglich.
4. Wenn die Kandidat:innenliste vollständig ist, fragt die Wahlleitung die Betroffenen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Von Kandidat:innen, die nicht anwesend sind, muss eine entsprechende Zusage vorhanden sein.
5. Wer als Kandidat:in für eine Wahl aufgestellt ist, ist an dieser nicht stimmberechtigt.
6. Die Wahl erfolgt öffentlich per Handzeichen. Eine geheime Wahl ist nicht vorgesehen. Die Wahlleitung ruft die Namen der Kandidat:innen auf und fragt die Versammlungsteilnehmenden jeweils, wer für den:die Kandidat:in stimmt (Ja-Stimmen). Gibt es nur eine:n Kandidat:in für ein Amt, fragt die Wahlleitung ebenfalls wer gegen den:die Kandidat:in stimmt (Nein-Stimmen). Die Anzahl der Stimmen wird protokolliert.
7. Enthaltungen sind möglich und bleiben bei der Auszählung außer Acht.
8. Die zur Wahl erforderlichen Mehrheiten regelt die Satzung.
9. Die Wahlleitung hat unmittelbar nach erfolgter Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Von Gewählten, die nicht anwesend sind, muss eine entsprechende Zusage vorhanden sein. Für den Fall, dass ein:e Gewählte:r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

Teil 2 - Abstimmung zur Beschlussfassung

1. Die Abstimmung erfolgt öffentlich per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist nicht vorgesehen. Die Versammlungsleitung benennt die zu beschließende Sache eindeutig und fragt die Versammlungsteilnehmenden, wer für den Antrag stimmt (Ja-Stimmen). Anschließend fragt die Versammlungsleitung die Versammlungsteilnehmer, wer gegen den Antrag stimmt (Nein-Stimmen). Die Anzahl der Stimmen wird protokolliert.
2. Die zum Beschluss erforderliche Mehrheit regelt die Satzung.